

Begründung

Allgemeiner Teil

Unter Ausnutzung aller Verordnungsermächtigungen, die der FMA zur Ausgestaltung des Kostenrechts zustehen, sollen mit der gegenständlichen Novelle der FMA-Kostenverordnung 2016 (FMA-KVO 2016), BGBl. II Nr. 419/2015, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 408/2021, folgende Ziele verfolgt werden:

- Der Regelungsauftrag gemäß § 15 Abs. 3 des Schwarmfinanzierung-Vollzugsgesetzes, BGBl. I Nr. 225/2021, soll erfüllt und Regelungen zur Festsetzung des Pauschalbetrages in angemessener Relation zu den erwarteten Aufsichtskosten getroffen werden; dieser soll von Schwarmfinanzierungsdienstleistern als Ersatz für die Aufwendungen aus ihrer Beaufsichtigung erstmals für das FMA-Geschäftsjahr 2023 gezahlt werden.
- Im Kostenrecht der Administratoren von Referenzwerten sollen Klarstellungen vorgenommen werden, deren Bedarf sich aus der Aufsichtspraxis ergeben hat.
- Im Übrigen sollen Verweisanpassungen vorgenommen werden, die sich aus den vorgenannten Änderungen ergeben, sowie die Verweise auf Bundes- und Unionsrecht an die dort zwischenzeitlich erfolgten Änderungen angepasst werden.

Alle Änderungen sollen mit 15. September 2022 und mithin rechtzeitig in Kraft treten, so dass sie bereits auf die zum Jahresende 2022 zu erlassenden Kostenvorschreibungen anwendbar sind.

Besonderer Teil

Zu Z 1, 2, 4, 6 (§ 1 Z 3, § 3 Abs. 1 Z 3 lit. h, § 6 Abs. 1 Z 3 lit. e und § 9 Abs. 1):

Anpassungen von allgemeinen Bestimmungen der FMA-KVO 2016 zur Berücksichtigung der Schwarmfinanzierungsdienstleister als neue Kostenpflichtige.

Zu Z 3, 13, 14, 15, 16 und 17 (§ 3 Abs. 3, § 15 Abs. 5, § 16 Abs. 1, § 17 Abs. 1, 2 und 3, § 19 Abs. 1 und § 20 Abs. 1, 2 und 3):

Redaktionelle Anpassungen an die Änderung des § 13.

Zu Z 5 (§ 7 Abs. 4):

Redaktionelle Anpassung an die Änderungen des § 14 Abs. 3.

Zu Z 7 (§ 13 Abs. 1):

Redaktionelle Anpassung an die Ergänzung der Sonderregelung für Schwarmfinanzierungsdienstleister gemäß § 13 Abs. 2.

Zu Z 8 (§ 13 Abs. 2):

Übernahme der gesetzlichen Festlegung gemäß § 15 Abs. 1 des Schwarmfinanzierung-VG, dass für die Kostenverrechnung der Schwarmfinanzierungsdienstleister innerhalb des Rechnungskreises 3 kein eigener Subrechnungskreis angelegt wird, als Ausnahme in die Systematik der FMA-KVO 2016.

Zu Z 9 (§ 14 Abs. 1):

Redaktionelle Anpassung an die Ergänzung der Sonderregelung für Schwarmfinanzierungsdienstleister gemäß § 14 Abs. 4.

Zu Z 10 (§ 14 Abs. 3):

Redaktionelle Anpassung der Durchnummerierung des Katalogs der Mindestpauschalen im Rechnungskreis 3.

Im Übrigen soll bei Gelegenheit der Gesamtänderung des Abs. 3 die Nummerierung redaktionell an die Änderungen nach der Verordnung BGBl. II Nr. 223/2017 angepasst werden, mit der die ursprünglichen Z 4 und 8 außer Kraft traten.

Zu Z 11 (§ 14 Abs. 4):

Festsetzung der Mindestpauschale für Schwarmfinanzierungsdienstleister unter Verweis auf den fixkostenbezogenen Einzelbeitrag, der der Pauschalberechnung für Schwarmfinanzierungsdienstleister gemäß § 14a zugrunde gelegt werden soll.

Zu Z 12 (§ 14a samt Überschrift):

Mit der Bestimmung sollen die erforderlichen Regelungen zur Festsetzung des Pauschalbetrages getroffen werden, den Schwarmfinanzierungsdienstleister als Ersatz für die Aufwendungen aus ihrer Beaufsichtigung zu leisten haben und dessen Höhe in einer angemessenen Relation zu den erwarteten Aufsichtskosten kalibriert werden soll.

Den erwarteten Aufsichtskosten wird die Annahme zugrunde gelegt, dass je Beaufsichtigtem und Monat bei der gebotenen pauschalierenden Betrachtungsweise ein Aufsichtsaufwand in Höhe von 2 000 Euro anfällt. Der sich daraus ergebende Gesamtaufwand, der bei der gebotenen pauschalierenden Betrachtungsweise für das betreffende FMA-Geschäftsjahr der Pauschalberechnung zugrunde gelegt werden soll, soll mit einem verursachergerechten Gewichtungsfaktor auf jeden einzelnen kostenpflichtigen Schwarmfinanzierungsdienstleister umgelegt werden. Eine risikoorientierte Beaufsichtigung wird sich bei der für das Kostenrecht gebotenen pauschalierenden Betrachtungsweise an den Umsatzgrößen orientieren. Dementsprechend soll der Gewichtungsfaktor in Höhe des Anteils der Einzelumsätze des jeweiligen Schwarmfinanzierungsdienstleisters an den Gesamtumsätzen aller kostenpflichtigen Schwarmfinanzierungsdienstleister festgelegt werden. Gemäß § 15 Abs. 2 des Schwarmfinanzierung-VG ist der Pauschalbetrag für das betreffende FMA-Geschäftsjahr im Vorhinein zur Zahlung in vier gleichen Teilen jeweils bis zum 15. der Monate Jänner, April, Juli und Oktober des betreffenden FMA-Geschäftsjahres vorzuschreiben. Dementsprechend können nicht die Umsatzgrößen des betreffenden FMA-Geschäftsjahres selbst herangezogen werden. Da es überdies der Systematik des FMA-Kostenrechts entspricht, nur geprüfte Referenzwerte der Kostenberechnung zugrunde zu legen, wie es gemäß Abs. 1 auch im Fall der Schwarmfinanzierungsdienstleister erfolgen soll, muss auf entsprechend historische Umsatzgrößen zurückgegriffen werden. Wie für andere Kostenpflichtige auch soll die Meldefrist für die Referenzwerte mit 30. Juni festgelegt werden. Damit liegen die Referenzwerte spätestens mit 30. Juni des Kalenderjahres vor, das dem betreffenden FMA-Geschäftsjahr vorangeht. Bei einem einjährigen Referenzzeitraum für die Referenzwerte muss deswegen das zweitvorangegangene Kalenderjahr zum betreffenden FMA-Geschäftsjahr herangezogen werden. Da jedoch ohnehin nicht auf aktuelle, sondern nur auf historische Umsatzgrößen zurückgegriffen werden kann, bietet sich die Gelegenheit, starke Volatilitäten bei den Umsatzgrößen zu glätten. Um zugleich nicht zu weit zurückzugreifen, soll für die Glättung der Volatilitäten auf den Durchschnitt der vorliegenden geprüften Umsatzgrößen sowohl des zweit- als auch des drittvorangegangenen Kalenderjahres zum FMA-Geschäftsjahr zurückgegriffen werden, wobei für Kalenderjahre mit nicht ganzjährig vorliegenden Referenzwerten eine monatsgenaue Aliquotierung vorgesehen werden soll.

Mit der Bestimmung gemäß Abs. 3 soll ein Kostendeckel auf Basis des Referenzwertes für die Kostenbemessung nach dem Vorbild des Kostenrechts für andere Kostenpflichtige eingezogen werden.

Mit der Bestimmung gemäß Abs. 4 sollen Vorgaben festgelegt werden, mit denen die allgemeinen Vorgaben für die behördliche Kostenfestsetzung gemäß § 7 auch unter den abweichenden Bedingungen des Kostenrechts für Schwarmfinanzierungsdienstleister anwendbar werden.

Zu Z 18 (§ 21 Abs. 1):

Mit der Neufassung soll klargestellt werden, dass für die quantitative Berücksichtigung von Referenzwerten auch rein unterjährig bereitgestellte Referenzwerte zugrunde zu legen sind. Damit fließen sowohl in den Anteil des Kostenpflichtigen als auch in die Gesamtanzahl aller Kostenpflichtigen solche Referenzwerte ein, die erst nach dem 1. Jänner bereitgestellt wurden, deren Bereitstellung bereits vor dem 31. Dezember eingestellt oder unterjährig unterbrochen wurde. Diese Klarstellung zur quantitativen Berücksichtigung folgt in einem Größenschluss bereits aus der Regelung gemäß § 3 Abs. 2, wonach die Kostenpflicht auch dann besteht, wenn ihre Voraussetzungen nicht während des ganzen FMA-Geschäftsjahres vorlagen. Zusammen mit der Neufassung sollen redaktionelle Anpassungen vorgenommen werden.

Zu Z 19 (§ 21 Abs. 2 letzter Satz):

Mit der Ergänzung soll klargestellt werden, wie für die qualitative Berücksichtigung von Referenzwerten im Rahmen der Gewichtung auch solche Referenzwerte berücksichtigt werden, deren Bereitstellung vor dem Stichtag 30. September des jeweiligen FMA-Geschäftsjahres eingestellt wurde. In diesem Fall wirkt die Art des Referenzwertes zum Zeitpunkt seiner Einstellung gleichsam bis zum Stichtag nach. Denn nach dem Sinn und Zweck der Vorschrift sollen alle Änderungen in der Art des Referenzwertes, die bis zum 30. September vorgenommen werden, bei der Gewichtung berücksichtigt werden. Im Falle eines vor diesem Stichtag eingestellten Referenzwertes müssen in weiterer Folge keine Änderungen in seiner Art berücksichtigt werden.

Zu Z 20 (§ 22):

Redaktionelle Anpassungen an zu aktualisierende Verweise und die neu zu berücksichtigenden Bundesgesetze und Unionsrechtsakte.

Zu Z 21 (§ 23 Abs. 13):

Inkrafttretensbestimmung.